

**Änderungsantrag des Oberbürgermeisters
zur Parkerleichterung auf gebührenpflichtigen Parkflächen**

Antrag/Begründung:

Änderungsantrag des Oberbürgermeisters

1. Die in der Stadtratssitzung am 15.10.2014 mehrheitlich beschlossenen Anträge A/0007/2014 und A/0006/2014 sind aufzuheben.

Die Anträge sind rechtlich nicht umsetzbar, da eine Kontrolle der gewünschten Parkregelung durch eine Parkkarte i. V. m. einer Parkscheibe nicht zulässig ist. Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs auf gebührenpflichtigen Parkplätzen sind ausschließlich die an dem Parkscheinautomaten erhältlichen Parkscheine zulässig. Die Parkscheibe darf nur bei defekten Parkscheinautomaten verwendet werden.

Somit wäre die Änderung der Parkgebührenordnung rechtsfehlerhaft.

2. Ausnahmen von der Vorschrift an Parkuhren nur während des Laufens der Uhren, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten, werden zukünftig im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 46 (1) Nr. 4a StVO bearbeitet.

Im § 46 (1) Nr. 4a StVO ist eine Regelung enthalten, die der Stadt als hierfür zuständige Verkehrsbehörde die Möglichkeit einräumt, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Somit wären insbesondere Gewerbetreibende, die im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze dienstliche Erledigungen durchzuführen haben, hier grundsätzlich antragsberechtigt. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann dann eine Ausnahmeerlaubnis i. V. mit der Aushändigung einer entsprechenden Berechtigungskarte erteilt werden.

Unterschrift

Deckungsvorschlag:
Federführender Ausschuss:
zu beteiligende Ausschüsse:

Unterschrift